

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Kreissparkasse Steinfurt

LEI 5299001SSGO8MMQN8E03

Zusammenfassung

Die Kreissparkasse Steinfurt, LEI 5299001SSGO8MMQN8E03 („Kreissparkasse Steinfurt“) berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der Portfolioverwaltung. Bei der vorliegenden Erklärung handelt es sich um die konsolidierte Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren der Sparkasse als Vermögensverwalter.

Diese Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren bezieht sich auf den Bezugszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022.

Im Rahmen ihrer Portfolioverwaltung bietet die Kreissparkasse Steinfurt ihren Kunden unterschiedliche Vermögensverwaltungsportfolien an, deren Musterportfolien und Anlagegrundsätze von der Weberbank Actiengesellschaft („Weberbank“) konzeptioniert werden. Diese Erklärung stellt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Portfolioverwaltung der Kreissparkasse Steinfurt dar.

Zusammenfassung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

Zum Einzelergebnis des Weberbank Premium Mandats siehe im Folgenden:

Die Weberbank hält die in ihrer Vermögensverwaltung implementierten Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken für geeignet, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren effektiv zu begrenzen. Diese bestehen aus der Beachtung von Mindeststandards für alle Mandate der Vermögensverwaltung und aus der Ergänzung um strikere Auswahlkriterien für explizit auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Mandate. Angestrebt wird eine Verbesserung der PAI-Indikatoren (Principal Adverse Impact Indicators) im Zeitverlauf soweit dies im Einklang mit den Interessen der Vermögensinhabenden möglich und sinnvoll erscheint. Das Angebot für explizit auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Mandate hält die Weberbank vor und bietet es ihren Kundinnen und Kunden ohne Zusatzkosten an. Dessen potenziell positiver Einfluss auf die im Nachgang aufgeführten Nachhaltigkeitsfaktoren ist von den Kundschaftspräferenzen bezüglich Nachhaltigkeit abhängig. Zudem werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren von der Relation der Anlageklassen beeinflusst, insbesondere vom Anteil der Anlageklasse Aktien. Auch hier ist eine Abhängigkeit von den Präferenzen der Kundinnen und Kunden insbesondere hinsichtlich Risikobereitschaft und damit gewünschter Portfoliostruktur gegeben. Die Ausprägungen der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind der Tabelle im Abschnitt „Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ dieses Berichtes detailliert zu entnehmen. Zusammengefasst zeigt sich ein Bild eines guten Ausgangsniveaus mit aber bestehendem Verbesserungspotential bei den Klima- und Umweltindikatoren („Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren“) sowie den Sozialindikatoren („Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung“).

Bei den Indikatoren aus dem Bereich der Treibhausgasemissionen investierter Unternehmen werden die Indikatoren Treibhausgasemissionen (PAI Tab. 1 Nr. 1), CO₂-Fußabdruck (PAI Tab. 1 Nr. 2), Treibhausgas-Emissionsintensität (PAI Tab. 1 Nr. 3) sowie Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (PAI Tab. 1 Nr. 4), als Fokus-PAI-Indikatoren des auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Segments besonders berücksichtigt. Diese Indikatoren schwanken jedoch in der Gesamtbetrachtung aller Segmente der Vermögensverwaltung stark aufgrund der aus Vermögensinteressen der Kundinnen und Kunden, die keine Ausrichtung auf Nachhaltigkeit wünschen, erfolgenden (in 2022 vergleichsweise hohen) Allokation in den herkömmlichen Energiesektor. Im Bericht zum kommenden Bezugszeitraum werden voraussichtlich fundiertere Aussagen zum Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (PAI Tab. 1 Nr. 5) und der Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (PAI Tab. 1 Nr. 6) ebenso wie zu der Bilanz in Bezug auf Treibhausgasemissionen insgesamt bezüglich Niveau und Entwicklung im Bericht zum kommenden Bezugszeitraum möglich sein.

Bezüglich der Indikatoren aus den Bereichen Biodiversität, Wasser und Abfall investierter Unternehmen ist bereits ein hoher Qualitätsstandard erreicht. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (PAI Tab. 1 Nr. 7), liegen in 2022 keine vor. Emissionen in Wasser (PAI Tab. 1 Nr. 8) sowie gefährliche und radioaktive Abfälle (PAI Tab. 1 Nr. 9) liegen

vor, sind aber angesichts der geringen Abdeckungsgrade der Daten derzeit noch wenig aussagekräftig. Es ist davon auszugehen, dass sich die diesbezügliche Datenlage im kommenden Zeitraum verbessern wird.

Die Ergebnisse im Bereich Soziales und Beschäftigung investierter Unternehmen sind als zufriedenstellend zu bewerten. Entsprechend der direkten Berücksichtigung in den Mindeststandards der Vermögensverwaltung konnten Verletzungen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen investierter Unternehmen (PAI Tab. 1 Nr. 10) erfolgreich sehr gering gehalten werden. Aus Investitionen in zwei Unternehmensemittenten (Volkswagen AG und Porsche SE) rührten im Jahresverlauf Verstöße. Bei diesen Investitionen wurde daraufhin unter Wahrung der Interessen der Kundinnen und Kunden der Verkauf der Finanzinstrumente angestrebt. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI Tab. 1 Nr. 11) weisen zwar im Vergleich einen höheren prozentualen Anteil der Investitionen in Unternehmen auf. Da der vorstehende Indikator Tab. 1 Nr. 10 bezüglich der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen einen nahezu optimalen Stand aufweist, sind aber auch für 2023 keine besonderen Maßnahmen diesbezüglich geplant. Die Angaben zum geschlechtsspezifischen Verdienstgefälle (PAI Tab. 1 Nr. 12) sind angesichts des geringen Abdeckungsgrades der Daten bislang noch wenig interpretationsfähig. Mit einer hohen Datenabdeckung von 99,15 % aussagekräftiger ist der Indikator zur Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI Tab. 1 Nr. 13), welcher noch Verbesserungspotential aufweist. Bei den Engagements in umstrittene Waffen (PAI Tab. 1 Nr. 14) konnte durch die direkte Berücksichtigung in den Mindeststandards der Vermögensverwaltung der ideale Wert von 0,00 % erreicht werden und es wird angestrebt, diesen Wert dauerhaft zu halten.

Bei den beiden auf investierte Staaten und supranationale Organisationen abstellenden Indikatoren aus den Bereichen Umwelt und Soziales ist eine geringe Datenverfügbarkeit zu bemängeln. Insbesondere der Indikator zur Treibhausgas-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird (PAI Tab. 1 Nr. 15), lässt angesichts eines Abdeckungsgrades von nur 7,95 % keine Interpretation zu. Bei dem in den Mindeststandards der Vermögensverwaltung direkt berücksichtigten Indikator der Verletzungen international anerkannter sozialer Normen durch investierte Staaten (PAI Tab. 1 Nr. 16) bedeutet der ausgewiesene Wert von 0,00 % trotz der ebenfalls nur geringen Datenabdeckung von ebenfalls 7,95 %, dass keine Investitionen in Länder mit bekannten Verstößen dieser Art vorliegen.

Die PAI Tab. 1 Nr. 17 und 18 bezüglich Investitionen in Immobilien sind nicht relevant, da keine Investitionen in Immobilien erfolgen.

Bei den beiden gewählten fakultativen Indikatoren sind die Ergebnisse gemischt. Der Anteil der Unternehmensinvestitionen, denen es an einer Initiative zur Verringerung der CO₂-Emissionen (PAI Tab. 2 Nr. 4) fehlt, ist verbesserungswürdig. Hier besteht Verbesserungspotential, auf das durch Maßnahmen im Wertpapierselektionsprozess und der Berücksichtigung von Klimaszenarien, in welche die Klimaziele der Unternehmen integriert sind, abgezielt wird. Dagegen ist der sehr niedrige Wert bei den Unternehmensinvestitionen mit fehlenden Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung (PAI Tab. 3 Nr. 15) bereits zufriedenstellend – es wird gleichwohl angestrebt, den Wert auf diesem Niveau zu halten oder weiter zu reduzieren.

Summary

The Kreissparkasse Steinfurt, LEI 5299001SSGO8MMQN8E03 (“Kreissparkasse Steinfurt”) considers principal adverse impacts of its investment decisions on sustainability factors within the scope of portfolio management.

The present statement is the consolidated statement on principal adverse impacts on sustainability factors of the savings bank as asset manager.

This statement on principal adverse impacts on sustainability factors covers the reference period from 1 January to 31 December 2022.

Within the scope of its portfolio management, the Kreissparkasse Steinfurt offers its clients asset management portfolios whose sample portfolios and investment principles are designed by Weberbank Actiengesellschaft (“Weberbank”).

As regards the individual result of the Weberbank Premium Assignment see the following:

Weberbank considers the strategies for the management of sustainability risks as implemented in its asset management suitable to effectively limit the principal adverse impacts on sustainability factors. These comprise the observation of minimum standards for all asset management assignments and a supplementation by stricter selection criteria for assignments explicitly oriented towards sustainability. An improvement of the PAI indicators (Principal Adverse Impact Indicators) over time is sought to the extent this appears possible and reasonable in line with the interests of the asset holders. Weberbank provides the offer for assignments explicitly oriented towards sustainability and offers it to its clients without any additional costs. Its potentially positive influence on the sustainability factors listed below depends on the client preferences regarding sustainability. Moreover, the principal adverse impacts on sustainability factors are influenced by the relation of the asset classes, in particular the proportion of the asset class of shares. Also in this regard, there is dependence on the preferences of clients in particular regarding the willingness to take risks and thus the desired portfolio structure. The forms of the principal adverse impacts can be found in detail in the table in the section “Description of the principal adverse impacts on sustainability factors” of this report. In summary, what can be seen is a good starting level with, however, existing potential for improvement regarding climate and environment-related indicators (“Climate and other environment-related indicators”) as well as social indicators (“Indicators for social and employee, respect for human rights, anti-corruption and anti-bribery matters”).

As regards the indicators for greenhouse gas emissions of investee companies, the indicators of greenhouse gas emissions (PAI tab. 1 no. 1), carbon footprint (PAI tab. 1 no. 2), greenhouse gas emission intensity (PAI tab. 1 no. 3) as well as exposure to companies active in the fossil fuel sector (PAI tab. 1 no. 4) are considered particularly as focus PAI indicators of the segment oriented towards sustainability. However, these indicators strongly fluctuate in the overall assessment of all segments of asset management due to the allocation in the traditional energy sector (comparatively high in 2022) due to financial interests of clients who do not wish an orientation towards sustainability. In the report on the next reference period, more well-founded statements regarding the share of non-renewable energy consumption and production (PAI tab. 1 no. 5) and energy consumption intensity per high impact climate sector (PAI tab. 1 no. 6) just as regarding the balance with regard to greenhouse gas emissions on the whole regarding the level and development in the report on the next reference period will presumably be possible.

As regards the indicators for biodiversity, water and waste of investee companies, a high quality standard has been reached already. There are no activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas (PAI tab. 1 no. 7) in 2022. There are emissions to water (PAI tab. 1 no. 8) as well as hazardous waste and radioactive waste (PAI tab. 1 no. 9), but at present they are not very meaningful in view of the minor degrees of coverage of the data. It can be assumed that the data situation in this regard will improve in the next period.

The results in the area of social and employee matters of investee companies are to be assessed as satisfactory. In accordance with the direct consideration in the minimum standards of asset management, violations of United Nations Global Compact principles and the OECD Guidelines for Multinational Enterprises of investee companies (PAI tab. 1 no. 10) could successfully be kept very low. Investments in two corporate issuers (Volkswagen AG and Porsche SE) led to violations in the course of the year. Thereupon, with regard to these investments, the sale of the financial instruments was sought protecting the interests of the clients. It is true that lacking processes and compliance mechanisms to monitor compliance with the UNGC principles and the OECD Guidelines for Multinational Enterprises (PAI tab. 1 no. 11) have a higher percentage of investments in companies in comparison. However, as the above indicator tab. 1 no. 10 regarding the UNGC principles and the OECD Guidelines for Multinational Enterprises has an almost optimal status, no special measures are planned in this regard also for 2023. The data regarding the gender pay gap (PAI tab. 1 no. 12) are not very open to interpretation so far in view of the low degree of coverage of the data. More meaningful with a high data coverage of 99.15% is the indicator applicable to board gender diversity (PAI tab. 1 no. 13), which still shows potential for improvement. As regards exposure to

controversial weapons (PAI tab. 1 no. 14), the ideal value of 0.00% could be reached through the direct consideration in the minimum standards of asset management, and this value is sought to be maintained permanently.

As regards the two indicators for environmental and social matters applicable to investments in sovereigns and supranationals, there is low data availability. In particular the indicator applicable to greenhouse gas emission intensity of investee countries (PAI tab. 1 no. 15) leaves no room for interpretation in view of a degree of coverage of only 7.95%. As regards the indicator of violations of

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen | 2022

internationally recognised social standards by investee states (PAI tab. 1 no. 16) directly considered in the minimum standards of asset management, the reported value of 0.00%, despite the also low data coverage of only 7.95%, means that no investments in countries with known violations of this kind exist.

PAI tab. 1 no. 17 and 18 applicable to investments in real estate assets are not relevant as no investments in real estate assets are made.

As regards the two selected optional indicators, the results are mixed. The proportion of investments in companies without carbon emission reduction initiatives (PAI tab. 2 no. 4) needs to be improved. There is potential for improvement here, which is addressed through measures in the securities selection process and the consideration of climate scenarios in which the climate targets of the companies are integrated. In contrast, the very low value regarding investments in entities with a lack of anti-corruption and anti-bribery policies (PAI tab. 3 no. 15) is already satisfactory – anyhow, it is sought to maintain the value at this level or further reduce it.

Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die Reihenfolge der Wertdarstellungen entspricht derjenigen in der Berichtszusammenfassung zu den von der Sparkasse zur Durchführung ihrer Vermögensverwaltung beauftragten Anbietern von Vermögensverwaltungen. Der erste Wert stellt die Beschreibung der Auswirkungen bezogen auf die Summe der als Weberbank Premium Mandat geführten Mandate dar; der zweite Werte stellt die Ergebnisse der [VV-2] [...] dar. Der letzte Wert (Wert_{konsolidiert}) versteht sich als konsolidierter Wert über alle von der [Kurzbezeichnung Sparkasse] angebotenen Vermögensverwaltungslösungen.

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen [2022]	Auswirkungen [2021]	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
---	-----------	---------------------	---------------------	-------------	---

KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN

Treibhausgasemissionen	1. THG-Emissionen	Scope-1-Treibhausgasemissionen	1. 27.031,21 t CO ₂ e	1. Erhebungsbeginn war Berichtszeitraum 2022.	1. Datenabdeckung: 97,00 %	Siehe „THG-Emissionen insgesamt“ als stellvertretend für diesen Kanon an Indikatoren verfolgten Indikator.
		Scope-2-Treibhausgasemissionen	1. 9.949,46 t CO ₂ e	1. Erhebungsbeginn war Berichtszeitraum 2022.	1. Datenabdeckung: 97,00 %	Siehe „THG-Emissionen insgesamt“ als stellvertretend für diesen Kanon an Indikatoren verfolgten Indikator.
		Scope-3-Treibhausgasemissionen	1. 324.634,24 t CO ₂ e	1. Erhebungsbeginn war Berichtszeitraum 2022.	1. Datenabdeckung: 97,00 %	Siehe „THG-Emissionen insgesamt“ als stellvertretend für diesen Kanon an Indikatoren verfolgten Indikator.

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen | 2022

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen [2022]	Auswirkungen [2021]	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum	
		THG-Emissionen insgesamt	1. 361.614,90 t CO ₂ e	1. Erhebungsbeginn war Berichtszeitraum 2022.	1. Datenabdeckung: 97,00 %	<p>In 2022 wurde ein auf diesen Indikator zielendes Ausschlusskriterium für die vorgehaltene Mandatsform mit Ausrichtung auf Nachhaltigkeit umgesetzt (Ausschluss von Unternehmensemittenten, die kontroverse Geschäftspraktiken inkl. kontroversen Umweltverhaltens aufweisen).</p> <p>Zudem wurde dieser Indikator als Fokus-PAI-Indikator des auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Segments der Vermögensverwaltung implementiert und mit besonderer Berücksichtigung verfolgt.</p> <p>Dieser Indikator schwankt jedoch stark aufgrund der aus Vermögensinteressen der Kundinnen und Kunden, die keine Ausrichtung auf Nachhaltigkeit wünschen, erfolgenden (in 2022 vergleichsweise hohen) Allokation in den herkömmlichen Energiesektor.</p>

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen | 2022

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen [2022]	Auswirkungen [2021]	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
					Für 2023 wird an den vorhandenen Maßnahmen festgehalten.
2. CO ₂ -Fußabdruck	CO ₂ -Fußabdruck	1. 522,29 t CO ₂ e / Mio. EUR	1. Erhebungsbeginn war Berichtszeitraum 2022.	1. Datenabdeckung: 97,00 %	In 2022 wurde dieser Indikator als Fokus-PAI-Indikator des auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Segments der Vermögensverwaltung implementiert und mit besonderer Berücksichtigung verfolgt. Dieser Indikator schwankt jedoch stark aufgrund der aus Vermögensinteressen der Kundinnen und Kunden, die keine Ausrichtung auf Nachhaltigkeit wünschen, erfolgenden (in 2022 vergleichsweise hohen) Allokation in den herkömmlichen Energiesektor. Für 2023 wird an den vorhandenen Maßnahmen festgehalten.
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	1. 1.121,87 t CO ₂ e /Mio. EUR	1. Erhebungsbeginn war Berichtszeitraum 2022.	1. Datenabdeckung: 99,15 %	In 2022 wurde dieser Indikator als Fokus-PAI-Indikator des auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Segments der Ver-

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen | 2022

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen [2022]	Auswirkungen [2021]	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
					<p>mögensverwaltung implementiert und mit besonderer Berücksichtigung verfolgt. Dieser Indikator schwankt jedoch stark aufgrund der aus Vermögensinteressen der Kundinnen und Kunden, die keine Ausrichtung auf Nachhaltigkeit wünschen, erfolgenden (in 2022 vergleichsweise hohen) Allokation in den herkömmlichen Energiesektor. Für 2023 wird an den vorhandenen Maßnahmen festgehalten.</p>
	<p>4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind</p>	<p>Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind</p>	<p>1. 12,64 %</p>	<p>1. Erhebungsbeginn war Berichtszeitraum 2022.</p>	<p>1. Datenabdeckung: 100,00 %</p> <p>In 2022 wurde ein auf diesen Indikator zielendes Ausschlusskriterium für die Mandate mit Ausrichtung auf Nachhaltigkeit umgesetzt (Ausschluss von Unternehmensemittenten, die mehr als 5% Gesamtumsatz aus dem Bereich fossiler Brennstoffe inklusive der Förderung von Kohle oder</p>

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen | 2022

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen [2022]	Auswirkungen [2021]	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
					<p>Erdölen sowie dem Abbau und der Exploration von Ölsand und Ölschiefer erzielen). Zudem wurde dieser Indikator als Fokus-PAI-Indikator des auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Segments der Vermögensverwaltung implementiert und mit besonderer Berücksichtigung verfolgt. Dieser Indikator schwankt jedoch stark aufgrund der aus Vermögensinteressen der Kundinnen und Kunden, die keine Ausrichtung auf Nachhaltigkeit wünschen, erfolgenden (in 2022 vergleichsweise hohen) Allokation in den herkömmlichen Energiesektor. Für 2023 wird an den vorhandenen Maßnahmen festgehalten.</p>
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren	1. 65,18 %	1. Erhebungsbeginn war Berichtszeitraum 2022.	1. Datenabdeckung: 96,32 %	In 2022 erfolgte bei den Investitionen als Finanzportfolioverwalter eine Klimaszenariobetrachtung, in welche die

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen | 2022

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen [2022]	Auswirkungen [2021]	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum	
		Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen				Anteile des Energieverbrauchs aus nicht erneuerbaren Energiequellen einfließen und mithin auf Gesamtportfolioebene berücksichtigt werden. Für 2023 wird an den vorhandenen Maßnahmen festgehalten.
	6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren]	Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren	1. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei: nicht relevant Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden: 1,05 GWh / Mio. EUR	1. Erhebungsbeginn war Berichtszeitraum 2022.	1. Datenabdeckung: 95,30 %	In 2022 erfolgten keine Investitionen in diesen Sektor. Für 2023 sind ebenfalls keine solchen Investitionen geplant. In 2022 erfolgten keine besonderen Maßnahmen mit Bezug auf diesen Indikator. Für 2023 sind ebenfalls keine besonderen Maßnahmen oder Ziele geplant.

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen | 2022

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen [2022]	Auswirkungen [2021]	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
		<p>Verarbeitendes Gewerbe / Herstellung von Waren: 0,41 GWh / Mio. EUR</p> <p>Energieversorgung: 3,33 GWh / Mio. EUR</p> <p>Wasserversorgung; Abwasser und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen: nicht relevant</p> <p>Baugewerbe/Bau: nicht relevant</p>			<p>In 2022 erfolgten keine besonderen Maßnahmen mit Bezug auf diesen Indikator. Für 2023 sind ebenfalls keine besonderen Maßnahmen oder Ziele geplant.</p> <p>In 2022 erfolgten keine besonderen Maßnahmen mit Bezug auf diesen Indikator. Für 2023 sind ebenfalls keine besonderen Maßnahmen oder Ziele geplant.</p> <p>In 2022 erfolgten keine besonderen Maßnahmen mit Bezug auf diesen Indikator. Für 2023 sind ebenfalls keine besonderen Maßnahmen oder Ziele geplant.</p> <p>In 2022 erfolgten keine Investitionen in diesen Sektor.</p>

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen | 2022

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen [2022]	Auswirkungen [2021]	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
		<p>Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen: 0,07 GWh / Mio. EUR</p> <p>Verkehr und Lagerei: 0,99 GWh / Mio. EUR</p> <p>Grundstücks- und Wohnungswesen: nicht relevant</p>			<p>Für 2023 sind ebenfalls keine solchen Investitionen geplant.</p> <p>In 2022 erfolgten keine besonderen Maßnahmen mit Bezug auf diesen Indikator. Für 2023 sind ebenfalls keine besonderen Maßnahmen oder Ziele geplant.</p> <p>In 2022 erfolgten keine besonderen Maßnahmen mit Bezug auf diesen Indikator. Für 2023 sind ebenfalls keine besonderen Maßnahmen oder Ziele geplant.</p> <p>In 2022 erfolgten keine besonderen Maßnahmen mit Bezug auf diesen Indikator. Für 2023 sind ebenfalls keine besonderen Maßnahmen oder Ziele geplant.</p>

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen | 2022

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen		Messgröße	Auswirkungen [2022]	Auswirkungen [2021]	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
Biodiversität	7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken	1. 0,00 %	1. Erhebungsbeginn war Berichtszeitraum 2022.	1. Datenabdeckung: 100,00 %	In 2022 wurden auf diesen Indikator zielende Ausschlusskriterien für die Mandate mit Ausrichtung auf Nachhaltigkeit umgesetzt (Ausschluss von Unternehmensemittenten, die kontroverse Geschäftspraktiken inkl. kontroversen Umweltverhaltens aufweisen sowie Ausschluss von Unternehmensemittenten, die mehr als 10% Gesamtumsatz aus dem Bereich Biozide/Pestizide erzielen). Für 2023 wird daran festgehalten.
Wasser	8. Emissionen in Wasser	Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	1. 0,62 t / Mio. EUR	1. Erhebungsbeginn war Berichtszeitraum 2022.	1. Datenabdeckung: 15,46 %	In 2022 wurde ein auf diesen Indikator zielendes Ausschlusskriterium für die Mandate mit Ausrichtung auf Nachhaltigkeit umgesetzt (Ausschluss von Unternehmensemittenten, die kontroverse Geschäftspraktiken inkl. kontroversen Umweltverhaltens aufweisen).

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen | 2022

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen [2022]	Auswirkungen [2021]	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum	
					Für 2023 wird daran festgehalten.	
Abfall	9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	1. 2,63 t / Mio. EUR	1. Erhebungsbeginn war Berichtszeitraum 2022.	1. Datenabdeckung: 41,35 %	In 2022 wurden auf diesen Indikator zielende Ausschlusskriterien für die Mandate mit Ausrichtung auf Nachhaltigkeit umgesetzt (Ausschluss von Unternehmensemittenten, die kontroverse Geschäftspraktiken inkl. kontroversen Umweltverhaltens aufweisen sowie Ausschluss von Unternehmensemittenten, die mehr als 5% Gesamtumsatz aus dem Bereich Atomenergie erzielen). Für 2023 wird daran festgehalten.
INDIKATOREN IN DEN BEREICHEN SOZIALES UND BESCHÄFTIGUNG, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG						
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die	1. 1,10 %	1. Erhebungsbeginn war Berichtszeitraum 2022.	1. Datenabdeckung: 100,00 %	In 2022 wurde ein auf diesen Indikator zielender Mindeststandard für alle Mandate umgesetzt (Beachtung des United

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen | 2022

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen [2022]	Auswirkungen [2021]	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
	Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren			<p>Nations Global Compact Ausschluss sowie der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen bei der Investition in Unternehmen).</p> <p>Zudem wurde dieser Indikator als Fokus-PAI-Indikator des auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Segments der Vermögensverwaltung implementiert und mit besonderer Berücksichtigung verfolgt.</p> <p>Aus Investitionen in zwei Unternehmensemittenten (Volkswagen AG und Porsche SE) rührten im Jahresverlauf Verstöße. Bei diesen Investitionen wurde daraufhin unter Wahrung der Interessen des Kunden der Verkauf der Finanzinstrumente angestrebt.</p> <p>Für 2023 wird an den bestehenden Maßnahmen festgehalten.</p> <p>Bezüglich der beiden genannten Emittenten wird weiterhin unter Wahrung</p>

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen | 2022

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen [2022]	Auswirkungen [2021]	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum	
					der Interessen des Kunden der Verkauf der Finanzinstrumente angestrebt.	
	11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinie zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben	1. 41,90 %	1. Erhebungsbeginn war Berichtszeitraum 2022.	1. Datenabdeckung: 100,00 %	In 2022 wurden keine besonderen Maßnahmen mit Bezug auf diesen Indikator ergriffen. Da der vorstehende Indikator Tab. 1 Nr. 10 bezüglich der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen einen hohen Qualitätsstand ausweist, sind auch für 2023 keine besonderen Maßnahmen oder Ziele geplant.
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird	1. 14,51 %	1. Erhebungsbeginn war Berichtszeitraum 2022.	1. Datenabdeckung: 23,07 %	In 2022 wurde ein auf diesen Indikator zielender Mindeststandard für alle Mandate umgesetzt (grundlegenden Prinzipien der International Labour Organisation (ILO) – darunter das Übereinkommen 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen | 2022

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen [2022]	Auswirkungen [2021]	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
					Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit – bei Investitionen in Unternehmen). Für 2023 wird daran festgehalten.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane	1. 37,77 %	1. Erhebungsbeginn war Berichtszeitraum 2022.	1. Datenabdeckung: 99,15 %	In 2022 wurden keine besonderen Maßnahmen mit Bezug auf diesen Indikator ergriffen. Für 2023 sind ebenfalls keine besonderen Maßnahmen oder Ziele geplant.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind	1. 0,00 %	1. Erhebungsbeginn war Berichtszeitraum 2022.	1. Datenabdeckung: 100,00 %	In 2022 wurde ein auf diesen Indikator zielender Mindeststandard für alle Mandate umgesetzt (Ausschluss von Unternehmen, die in Geschäften mit Streumunition involviert sind). Zudem wurde dieser Indikator als Fokus-PAI-Indikator des auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Segments der Vermögensverwaltung implementiert

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen | 2022

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen [2022]	Auswirkungen [2021]	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum	
					und mit besonderer Berücksichtigung verfolgt. Für 2023 wird daran festgehalten. Es wird angestrebt, den Wert von 0 % dauerhaft zu halten.	
Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen						
Umwelt	15. THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird	1. 127,42 t / Mio. EUR	1. Erhebungsbeginn war Berichtszeitraum 2022.	1. Datenabdeckung: 7,95 %	In 2022 wurde ein auf diesen Indikator zielender Mindeststandard für alle Mandate umgesetzt (Ausschluss von Staaten, das Pariser Klimaabkommen nicht unterzeichnet haben). Zudem wurde dieser Indikator als Fokus-PAI-Indikator des auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Segments der Vermögensverwaltung implementiert und mit besonderer Berücksichtigung verfolgt. Für 2023 wird daran festgehalten.

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen | 2022

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen		Messgröße	Auswirkungen [2022]	Auswirkungen [2021]	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
Soziales	16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)	1. 0,00 entspricht dividiert durch die Gesamtanzahl der investierten Länder: 0,00 %	1. Erhebungsbeginn war Berichtszeitraum 2022.	1. Datenabdeckung: 7,95 %	In 2022 wurde ein auf diesen Indikator zielender Mindeststandard für alle Mandate umgesetzt (Ausschluss von Staaten, die schwerwiegende Verstöße gegen Demokratierechte begehen). Zudem wurde dieser Indikator als Fokus-PAI-Indikator des auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Segments der Vermögensverwaltung implementiert und mit besonderer Berücksichtigung verfolgt. Für 2023 wird daran festgehalten.
Indikatoren für Investitionen in Immobilien						
Fossile Brennstoffe	17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien	Anteil der Investitionen in Immobilien, die im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Lagerung, dem Transport oder der Herstellung von fossilen Brennstoffen stehen	1. nicht relevant	1. nicht relevant		In 2022 erfolgten keine direkten Investitionen in Immobilien. Für 2023 sind ebenfalls keine solchen Investitionen geplant

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen | 2022

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen		Messgröße	Auswirkungen [2022]	Auswirkungen [2021]	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
Energieeffizienz	18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	Anteil der Investitionen in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	1. nicht relevant	1. nicht relevant		In 2022 erfolgten keine direkten Investitionen in Immobilien. Für 2023 sind ebenfalls keine solchen Investitionen geplant.

Weitere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I Tabellen 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

Zusätzliche Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren aus Anhang I Tabelle 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen | 2022

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen [2022]	Auswirkungen [2021]	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen
Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird						
KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN						
Emissionen	4. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen	36,85 %	Erhebungsbeginn war Berichtszeitraum 2022	Datenabdeckung: 99,08 %	In 2022 erfolgte eine Einbeziehung dieses Aspektes in die Analyse- und Entscheidungsprozesse standardmäßig für alle Mandate durch Integration in den Wertpapierselektionsprozess. Zudem erfolgt bei den Investitionen als Finanzportfolioverwalter eine Klimaszenariobetrachtung, in welche die Klimaziele der Unternehmen integriert sind und mithin auf Gesamtportfolioebene berücksichtigt werden.

						Für 2023 wird an diesen Maßnahmen festgehalten.
--	--	--	--	--	--	---

Zusätzliche Indikatoren für die Bereiche Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung aus Anhang 1 Tabelle 3 der Delegierten Verordnung 2022/1288

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen | 2022

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen [2022]	Auswirkungen [2021]	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen
Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird						
Bekämpfung von Korruption und Bestechung	15. Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingerichtet haben	2,30 %	Erhebungsbeginn war Berichtszeitraum 2022	Datenabdeckung: 100,00 %	In 2022 wurde ein auf diesen Indikator zielendes Ausschlusskriterium für die Mandate mit Ausrichtung auf Nachhaltigkeit umgesetzt (Ausschluss von Unternehmensemittenten, die kontroverse Geschäftspraktiken aufweisen). Für 2023 wird daran festgehalten. Es wird angestrebt, den Wert auf diesem Niveau zu halten oder weiter zu reduzieren.

Weitere Indikatoren gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c wurden für die Ermittlung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nicht herangezogen.

CO2e: Kohlenstoffdioxid-Äquivalente (Masseinheit zur Vereinheitlichung der Klimawirkung der unterschiedlichen Treibhausgase)

CO2e/Mio EUR: Kohlenstoffdioxid-Äquivalente pro 1 Million Euro Umsatz der Unternehmen

GWh/Mio EUR: Gigawattstunden pro 1 Million Euro Umsatz der Unternehmen t/Mio EUR: Tonnen pro 1 Million Euro Umsatz der Unternehmen

t/Mio EUR: Tonnen pro 1 Million Euro Umsatz der Unternehmen

Ergänzung um Angaben zu Art. 7 (Strategien), Art. 8 (Mitwirkungspolitik), Art. 9 (internationale anerkannte Standards) Art. 10 (historischer Vergleich)

Genehmigung der Strategien durch das Leitungsorgan

Der Vorstand der Kreissparkasse Steinfurt hat die nachfolgend beschriebenen Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für die von ihr angebotene Portfolioverwaltung am 23.02.2021 genehmigt.

Hierfür bedient sich die Kreissparkasse Steinfurt den konzeptionellen Vorgaben und Einschätzungen der Weberbank.

Verantwortung für die Umsetzung der Strategien

Für die Umsetzung der Strategien ist der Bereich Vertriebsmanagement / Produkte bei der Kreissparkasse Steinfurt verantwortlich.

Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Zum Einzelergebnis des Weberbank Premium Mandats siehe im Folgenden:

Die Weberbank verwendet in ihrer Vermögensverwaltung folgende Strategien zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von ihr getroffener Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung):

Sie hält die nachfolgend zusammengefassten, in ihrer Vermögensverwaltung implementierten, Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken für geeignet, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren effektiv zu begrenzen. Diese bestehen aus der Beachtung von Mindeststandards für alle Mandate der Vermögensverwaltung und aus der Ergänzung um strikere Auswahlkriterien für explizit auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Mandate.

- Die Weberbank beachtet in ihrer gesamten Vermögensverwaltung Mindeststandards, die sie aus den von ihr akzeptierten PRI-Grundsätzen (UN Principles for Responsible Investment) herleitet. Dies beinhaltet die generelle Einbeziehung von Nachhaltigkeitsthemen in die Analyse- und Entscheidungsprozesse sowie bei direkten Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen die Beachtung weiterer Grundsätze wie des United Nations Global Compact, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der grundlegenden Prinzipien der International Labour Organization (ILO) sowie der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Darüber hinaus achtet sie auf schwere Korruptionsvorwürfe und verfolgt einen strikten Ausschluss von Unternehmen, die in Geschäfte mit Streumunition involviert sind. Bei der direkten Investition in Wertpapiere von Staaten werden Emittenten ausgeschlossen, die schwerwiegende Verstöße gegen Demokratierechte begehen oder das Pariser Klimaabkommen nicht unterzeichnet haben.
- In dem entsprechend der Präferenzen der jeweiligen Kundinnen und Kunden explizit auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Segment der Vermögensverwaltung basiert die Auswahl der Anlagevehikel grundsätzlich auf einem Negativscreening, d. h. einem Katalog von Ausschlusskriterien. Dazu werden bestimmte Ausschlusskriterien definiert und umgesetzt. So finden Wertpapiere von Unternehmen, die in gewissen Geschäftsfeldern tätig oder in kontroverse Geschäftspraktiken involviert sind, keine Berücksichtigung.
- Es sind keine Einzelinvestments in Unternehmen enthalten, die folgende normenbasierte und sektorspezifische Ausschlusskriterien nicht einhalten:
 - 0% Toleranz gegenüber Unternehmensemittenten, die schwere Verstöße gegen UN-Global-Compact-Prinzipien, kontroverse Geschäftspraktiken inkl. kontroversen Umweltverhaltens und Verstößen gegen Arbeits- und Menschenrechte aufweisen, die bei der Herstellung und/oder dem Vertrieb von aufgrund von internationaler Konvention geächteter Waffen aktiv sind oder nicht gesetzlich vorgeschriebene Tierversuche durchführen;
 - 5% Toleranz bezogen auf den Gesamtumsatz von Unternehmensemittenten aus den Bereichen Tabak, Atomenergie und fossiler Brennstoffe (inklusive der Förderung von Kohle oder Erdölen sowie dem Abbau und der Exploration von Ölsand und Ölschiefer);
 - 10% Toleranz bezogen auf den Gesamtumsatz von Unternehmensemittenten aus den Bereichen hochprozentiger Alkohol, Biozide/Pestizide, Gentechnik, Glücksspiel, Pornografie, Rüstung und ziviler Schusswaffen.
- Es sind keine Einzelinvestments in Unternehmen enthalten, die auf Basis eines Nachhaltigkeits-Ratings als ESG-Nachzügler („Laggards“) und damit im Branchenvergleich als unterdurchschnittlich klassifiziert sind.
- Es sind keine Einzelinvestments in öffentliche Emittenten enthalten, die gegen gesonderte Kriterien für das Wohlverhalten von Staaten verstoßen (Arbeitsrechte, autoritäre Regimes, Kinderarbeit, Klimaschutz, Korruption, Menschenrechte, Todesstrafe).
- Es sind keine Investmentfonds enthalten, die nicht gemäß Art. 8 oder Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert werden und nicht die im Konzept des Bundesverbandes Investment und Asset Management (BVI) für deutsche Fondsangebote als Mindestkriterien zur Erreichung des Zielmarks für Produkte mit nachhaltigen Merkmalen vorgesehenen Ausschlusskriterien für Unternehmen und Staaten einhalten.

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen | 2022

- Des Weiteren werden Unternehmen aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, die von MSCI ESG als ESG-Nachzügler („Laggards“) und damit im Branchenvergleich als unterdurchschnittlich klassifiziert sind.
- Für öffentliche Emittenten gilt, dass Anleihen solcher Staaten ausgeschlossen sind, die gegen gesonderte Kriterien für das Wohlverhalten von Staaten verstoßen. Wird ein Teil des verwalteten Vermögens in Investmentfonds investiert, wird die Auswahl der Investmentanteile auf solche Anteile beschränkt, die gemäß Art. 8 oder Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert werden. Zudem achtet die Weberbank darauf, dass sich die mit dem Kunden vereinbarte nachhaltige Anlagerichtlinie grundsätzlich mit der Strategie des externen Managers deckt und die im Konzept des Bundesverbandes Investment und Asset Management (BVI) für deutsche Fondsangebote als Mindestkriterien zur Erreichung des Zielmarkts für Produkte mit nachhaltigen Merkmalen vorgesehenen Ausschlusskriterien mindestens zu 99% der Investitionen des Fonds eingehalten werden. Abweichungen werden überwacht und im direkten Gespräch zur Sprache gebracht und können unmittelbar zu einem Ende der Zusammenarbeit führen.
- Darüber hinaus erfolgt auf Portfolioebene eine besondere Berücksichtigung ausgewählter Nachhaltigkeitsindikatoren, sogenannter PAI (Principal Adverse Impact Indicators) in der Definition der Verordnung (EU) 2019/2088 und der zugehörigen Delegierten Verordnung. Die Entwicklung dieser PAI gibt maßgebliche Hinweise für die Veränderung nachteiliger Auswirkungen durch die Investitionen der Vermögensverwaltung. Vor Aufnahme eines Wertpapiers werden dessen Einflüsse auf die PAI des Gesamtportfolios ebenso berücksichtigt wie die fortlaufende Entwicklung der PAI des Bestandsportfolios.

In der gesamten Vermögensverwaltung – und damit auch außerhalb ihres explizit auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Segments – finden durch die Beachtung der genannten, aus den PRI-Grundsätzen (UN Principles for Responsible Investment) hergeleiteten Mindeststandards nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auch direkte Berücksichtigung, darunter

- Verletzungen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI Tab. 1 Nr. 10)
- Investitionen im Bereich kontroverser Waffen (PAI Tab. 1 Nr. 14)
- Verletzungen international anerkannter sozialer Normen (PAI Tab. 1 Nr. 16).

In dem explizit auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Segment der Vermögensverwaltung werden auch weitere nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen konkret berücksichtigt mit einer besonderen Ausrichtung auf Nachhaltigkeitsindikatoren aus dem Bereich Treibhausgas-Emissionen und dem Bereich Soziale Themen/ Arbeitnehmerbelange, sogenannte Principal Adverse Impact Indicators (PAI) in der Definition der Verordnung (EU) 2019/2088 und der zugehörigen Delegierten Verordnung.

Es werden jeweils die zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember des jeweiligen Zeitraums vorhandenen Wertpapierbestände aller Portfolios der Vermögensverwaltung herangezogen und aggregiert mit den zum Jahresende gültigen ESG-Daten bewertet. Investmentfonds werden auf Basis ihrer Einzelbestände bewertet. Aus diesen jeweils vier Werten pro PAI wird der Mittelwert berechnet und im Reporting als Jahreswert ausgewiesen.

Angestrebt wird eine Verbesserung der PAI (Principal Adverse Impact Indicators) im Zeitverlauf soweit dies im Einklang mit den Interessen der Vermögensinhabenden möglich und sinnvoll erscheint.

Anwendung der Strategien

Bei der Umsetzung dieser Strategien und der Auswertung des Erfolgs in Form der Reduzierung nachteiliger Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren bedient sich die Weberbank neben eigenen Recherchen vorrangig des Informationshaushalts von auf Nachhaltigkeitsanalysen spezialisierten Dienstleistern.

Für die detaillierte Analyse der Nachhaltigkeit von Anlagen arbeitet die Weberbank vornehmlich mit MSCI ESG zusammen. Der renommierte Anbieter von Informationen über die soziale und ökologische Performance von Unternehmen, Branchen und Staaten überzeugt mit seiner Analyse der wichtigsten Aktien- und Anleiheemittenten sowie von Fonds weltweit.

Die Weberbank stellt sicher, dass alle Portfoliomanager der Vermögensverwaltung Zugang zu den Analysen von MSCI ESG haben. Dieser Analysen bedient sich die Weberbank umfangreich, fortlaufend und mit qualifiziertem Personal, um hieraus Investitionsmaßnahmen abzuleiten, geplante Investitionen vorab zu prüfen und bestehende Investitionen zu überwachen.

Die Überwachung der Einhaltung der Ausschlusskriterien und Merkmale erfolgt durch standardisierte Prozesse. Es können nur Investitionsentscheidungen getroffen werden, welche im Rahmen der Vorabprüfung den definierten Kriterien entsprechen. Eine Transaktion wird nicht ausgeführt, wenn sie gegen die festgelegten ESG-Kriterien verstößt.

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit MSCI ESG wird das Anlageuniversum durch den Katalog an fixen normenbasierten und sektorspezifischen Ausschlusskriterien eingegrenzt und regelmäßig überprüft. Auswertungen zu den PAI (Principal Adverse Impact Indicators) des Portfolios und einzelner Finanzinstrumente sind jederzeit auf aktueller Basis abrufbar.

Im Falle von Investitionen in Investmentfonds strengt die Weberbank zusätzlich eigene Recherchen im Rahmen ihres Primärresearchs und fortlaufenden Controllings von Investmentfonds an, welches sie durch persönlichen Kontakt, eigene Datenerhebungen und den Datenhaushalt der Fondsdatenbank von Morningstar umsetzt.

Sobald ein Finanzinstrument die Nachhaltigkeitskriterien nicht mehr erfüllt, wird unter Wahrung der Interessen des Kunden vorrangig der Verkauf des Finanzinstruments angestrebt.

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen | 2022

Aktualisierung der Strategien

Die Strategien werden mindestens jährlich durch die Verantwortlichen im Hinblick auf das beschriebene Konzept sowie eventuelle regulatorische Änderungen überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Die Aktualisierung erfolgt parallel zur Feststellung der PAI (Principal Adverse Impact Indicators) für das Vorjahr im ersten Halbjahr eines jeden Jahres, so dass deren Beschreibung mit dem jährlichen Termin zur Veröffentlichung des PAI-Reportings zusammen erfolgen kann.

Auswahl der Indikatoren

Bei der Auswahl der Indikatoren wird im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/2088 und der zugehörigen Delegierten Verordnung so vorgegangen, dass die verpflichtenden 18 PAI (Principal Adverse Impact Indicators) der Tabelle 1 um jeweils einen weiteren optionalen PAI der Tabelle 2 (zusätzliche Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren) sowie einen optionalen PAI der Tabelle 3 (zusätzliche Indikatoren für die Bereiche Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung) ergänzt werden.

Als optionale PAI wurden folgende Indikatoren ausgewählt: Aus Tabelle 2 PAI Nr. 4 für Unternehmen, in die investiert wird („Fehlende Initiative zur Verringerung der CO₂-Emissionen“) sowie aus Tabelle 3 PAI Nr. 15 für Unternehmen, in die investiert wird („Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung“).

Bei der Auswahl der optionalen PAI hat sich die Weberbank von folgenden Überlegungen leiten lassen:

Die Auswahl der PAI sollte unter besonderer Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit des Auftretens und der Schwere der wichtigen nachteiligen Auswirkungen, einschließlich ihres potentiell irreversiblen Charakters, berücksichtigt werden. In der Schnittmenge der als maßgeblich betrachteten Leitlinien der PRI (UN Principles for Responsible Investment), der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen finden sich die Themen Klimawandel und Umweltschutz, Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Zwangs- und Kinderarbeit sowie Korruptionsprävention.

Als vorrangiges Ziel aus dem Bereich der Klima- und umweltbezogenen Indikatoren wird die Eindämmung des Klimawandels angesehen. Im relevanten Investmentuniversum wird es im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit des Auftretens (Breite der Wirtschaft hat nach wie vor hohe Emissionen), der Schwere nachteiliger Auswirkungen (weltweite schwerwiegende Auswirkungen auf Mensch, Umwelt und Wirtschaft) und des potentiell irreversiblen Charakters (nach dem Stand der Wissenschaft unumkehrbarer Prozess) als klar am bedeutsamsten angesehen. Damit folgt die Weberbank der Priorisierung der von ihr unterzeichneten PRI (UN Principles for Responsible Investment), welche dies in ihrem „blueprint for responsible investment“ festhalten („Climate change is the highest priority ESG issue facing investors“). Dies führt zur Auswahl eines weiteren auf die Verringerung von CO₂-Emissionen abzielenden PAI zusätzlich zu den bereits darauf ausgerichteten verpflichtenden PAI der Tabelle 1.

Unter den bedeutsamsten Indikatoren aus den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung werden die höchsten Wahrscheinlichkeiten des Auftretens im Investmentuniversum der Korruptionsprävention und den Arbeitnehmerrechten zugerechnet (Verletzungen der Menschenrechte sowie Zwangs- und Kinderarbeit sind unter großen börsennotierten Unternehmen weniger verbreitet). Bei der Schwere der nachteiligen Auswirkungen und des potentiell irreversiblen Charakters wird eine Priorisierung der Themen Menschenrechte, Zwangs- und Kinderarbeit sowie Korruptionsprävention als gerechtfertigt angesehen (gegenüber dem Thema Arbeitnehmerrechte). Dies führt zu der Ergänzung des Ziels der Korruptionsprävention um einen weiteren PAI, was im Einklang mit dem UN Global Compact steht, wo argumentiert wird, dass die Korruptionsprävention ein elementares Instrument in der Arbeit der nachhaltigen Entwicklung ist, da Korruption ein großes Hemmnis für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung auf der ganzen Welt ist, dessen Auswirkung insbesondere in den ärmeren Gemeinden spürbar ist.

Die vorgenommene Auswahl steht auch im Einklang mit den für das auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Segment ihrer Vermögensverwaltung gewählten Fokus-PAI aus dem Bereich Treibhausgas-Emissionen (PAI Tab. 1 Nr. 1 Treibhausgasemissionen Unternehmen, PAI Tab.1 Nr. 2 Unternehmen: CO₂-Bilanz, PAI Tab.1 Nr. 3 Unternehmen: Treibhausgasintensität, PAI Tab.1 Nr. 4 Unternehmen: Aktivitäten im Sektor fossiler Brennstoffe, PAI Tab.1 Nr. 15 Staaten und supranationale Organisationen: Treibhausgasintensität) und dem Bereich Soziale Themen / Arbeitnehmerbelange (PAI Tab.1 Nr. 10 Unternehmen: Verletzungen der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, PAI Tab.1 Nr. 14 Unternehmen: kontroverse Waffen, PAI Tab. 1 Nr. 16 Staaten: Verletzungen international anerkannter sozialer Normen).

Eine hohe Datenverfügbarkeit und Datenqualität ist für die Aussagekraft der Indikatoren sowie der daran ansetzenden Maßnahmen und Ziele förderlich. Da die Datenverfügbarkeit von der Zurverfügungstellung durch die Emittenten selbst abhängig ist, ist sie nicht bei allen optionalen PAI gleichermaßen gegeben. Für die ausgewählten PAI ist die Datenverfügbarkeit und Datenqualität vergleichsweise hoch.

Im Rahmen ihrer Vermögensverwaltung nimmt die Weberbank vorrangig Investitionen in Unternehmen vor (Aktien und Unternehmensanleihen), daher ist die Relevanz von Indikatoren für Unternehmen, in die investiert wird, höher anzusetzen als die für Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen sowie die für Indikatoren für Investitionen in Immobilien. Die beiden ausgewählten optionalen PAI beziehen sich daher auf Unternehmen als Emittenten.

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen | 2022

Soweit die Weberbank auf Daten von MSCI ESG zurückgreift, nutzt sie deren Qualitätssicherungsmechanismen. MSCI ESG greift als unabhängige Ratingagentur auf dem Markt für nachhaltige Investments auf eine über 30-jährige Erfahrung zurück und zählt zu den weltweit führenden Anbietern von Informationen über die soziale und ökologische Performance von Unternehmen, Branchen und Staaten. MSCI ESG weist außerordentlich große Umfänge und eine hohe Qualität der Rohdaten sowie deren Aggregation und eine überzeugende Aggregationslogik auf. Große Datenmengen auf Ebene der einzelnen Emittenten und Emissionen werden gesammelt, strukturiert und in der Datenbank zusammengestellt.

MSCI ESG verwendet in begrenztem Umfang geschätzte Daten, etwa in Bezug auf Treibhausgas- bzw. CO₂-Emissionen in Fällen, in denen die Emittenten keine Angaben zur Verfügung stellen können oder wollen.

Darüberhinausgehende Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten sind der Weberbank nicht ersichtlich.

Die Weberbank kann allerdings für die Richtigkeit der Beurteilung durch MSCI ESG und die Richtigkeit inklusive der Vollständigkeit der von MSCI ESG erstellten Analysen keine Gewährleistung übernehmen, sondern wird Informationen von MSCI ESG zugrunde legen. Auch auf etwaige Störungen bei der Analyse und Researchaufbereitung durch MSCI ESG hat die Weberbank keinen Einfluss.

Etwa dennoch auftretende Beschränkungen werden derzeit als nicht wesentlich für die Gesamtbeurteilung des Portfolios erwartet.

Datenquellen

Bei der Umsetzung der beschriebenen Strategien und der Auswertung des Erfolgs in Form der Reduzierung nachteiliger Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren findet neben eigenen Recherchen vorrangig der Informationshaushalt von auf Nachhaltigkeitsanalysen spezialisierten Dienstleistern Verwendung.

Für die detaillierte Analyse der Nachhaltigkeit von Anlagen arbeitet die Weberbank vornehmlich mit MSCI ESG zusammen. Der renommierte Anbieter von Informationen über die soziale und ökologische Performance von Unternehmen, Branchen und Staaten überzeugt mit seiner Analyse der wichtigsten Aktien- und Anleiheemittenten sowie von Fonds weltweit hinsichtlich ihrer Umwelt-, Sozial- und Governance-Leistungen, der Identifikation nachhaltigkeitsrelevanter Investitionschancen und -risiken sowie der Unterstützung als erfahrener Partner institutioneller Investoren und Finanzdienstleister.

Für die Auswertung von Portfolios im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bietet MSCI ESG ein vollständiges Analyseinstrumentarium zu allen ESG-Bereichen an (ökologische und soziale Faktoren sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung), welches alle relevanten Nachhaltigkeitsfaktoren abdeckt; dies sowohl als reichhaltiges Spektrum an Einzelindikatoren, als komprimierte Ratings der Einzelausprägungen „E“, „S“ und „G“ und als aggregiertes ESG-Rating nebst ergänzenden Auswertungen zu Veränderungstendenzen und -dynamiken sowie Marktvergleichen.

Die Weberbank unterhält eine laufende Verbindung zu MSCI ESG, die ihr jederzeit eine Verarbeitung der aktuellen Daten ermöglicht.

MSCI ESG ihrerseits nutzt die folgenden Quellen für Unternehmensdaten: direkte Offenlegungen der Unternehmen (Nachhaltigkeitsberichte, Jahresberichte, regulatorische Pflichtangaben, Internetseite), indirekte Offenlegungen (Angaben von staatlichen Behörden, Branchen- und Handelsvereinigungen, Finanzdatenanbietern), direkter Kontakt mit den Unternehmen (transparente Kommunikation mit allen Emittenten des Researchuniversums).

Zur Vervollständigung der Informationen zu den Indikatoren, die nicht ohne weiteres verfügbar sind, strengt MSCI ESG intensive Maßnahmen an, darunter die Durchführung eigener Analysen, die Nutzung öffentlich verfügbarer Informationen, die Verwendung von Informationen aus Netzwerken oder Kooperationen sowie die direkte Abfrage bei den betreffenden Unternehmen und Staaten. So werden die Emittenten mit allen ermittelten Ergebnissen konfrontiert, um diese akzeptieren oder ergänzen zu können. Hierzu führt MSCI ESG einen Datenüberprüfungsprozess mit Kommentierungsmöglichkeit der betroffenen Unternehmen über ein eigens dafür vorgehaltenes Internet-Portal durch und bietet zu diesem Zweck auch freien Zugang der Unternehmensemittenten zu sie betreffenden MSCI ESG Researchveröffentlichungen und den direkten Austausch mit den Unternehmen zu deren spezifischem Abschneiden unter ESG-Gesichtspunkten sowie zeitnahe Rückmeldung auf Anfragen von Unternehmen bezüglich sie betreffender MSCI ESG Researchberichte an.

MSCI ESG deckt bezüglich der PAI-Daten rund 10.100 Emittenten von Eigenkapitalinstrumenten (insbesondere Aktien) und Anleihen ab (Stand Juni 2022).

Mitwirkungspolitik

Die Weberbank betreibt keine eigenständige Mitwirkungspolitik.

Bezugnahme auf international anerkannte Standards

Die Weberbank als Vermögensverwaltungspartner der Kreissparkasse Steinfurt ist ein beaufsichtigtes Kreditinstitut, das als solches ein umfassendes System zur Beurteilung und Steuerung der Risiken vorhält. Als nicht börsennotierte Gesellschaft ist sie nicht Adressatin des Deutschen Corporate Governance Kodex. Sie hat sich jedoch im Rahmen ihrer Geschäftsstrategie auf einen Ordnungsrahmen verpflichtet, der sie u. a. auf ein rechtskonformes Handeln und eine solide und wertbeständige Vorgehensweise festlegt. Den Pariser Klimazielen ist die Weberbank als Unterzeichnerin der UN Principles for Responsible Investment verbunden.

Kodizes für verantwortungsvolle Unternehmensführung und international anerkannte Standards für die Sorgfaltspflicht und die Berichterstattung

Als Finanzmarktteilnehmer im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 ist die Weberbank als Vermögensverwalterin tätig und richtet sämtliche Investitionen, die sie im Rahmen ihrer Portfolioverwaltung tätigt, an folgenden internationalen Standards aus:

- UN Principles for Responsible Investment (PRI):

Die PRI sind eine Finanzinitiative der UN, die mit dem Ziel ins Leben gerufen wurde, Grundsätze für verantwortungsbewusstes Wertpapiermanagement zu entwickeln. Der Initiative sind seit ihrem Start in 2006 mehr als 4.000 institutionelle Investoren beigetreten. Seit Anfang 2017 ist die Weberbank Unterzeichnerin der PRI. Von diesen Grundsätzen für verantwortungsvolles Investieren lässt sie sich bei allen Investitionen der ihr anvertrauten Gelder im Rahmen der Vermögensverwaltung leiten.

Der Grad der erreichten Beachtung der PRI wird anhand eines jährlichen Berichts zum Stand der Ausrichtung auf die PRI und der diesbezüglichen Aktivitäten gemessen. Die Methodik der Bewertung ist durch die PRI-Organisation vorgegeben und wird durch diese durchgeführt.

Die Daten und Angaben werden aus bankinternen Quellen erhoben. Die PRI-Organisation führt die Bewertung durch und veröffentlicht den Bericht auf ihrer website (<https://www.unpri.org/signatories/reporting-and-assessment/public-signatory-reports>).

Eine Prognose bezüglich der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Unternehmen, in die investiert wird, lässt sich daraus nicht ableiten.

- United Nations Global Compact (UNGC) und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen:

Der UNGC ist ein weltweiter Pakt, den die UNO den Unternehmen anbietet, um die Globalisierung sozialer und ökologischer zu gestalten. Die Weberbank ist selbst nicht Unterzeichnerin, sie beachtet aber dessen Grundsätze bei allen Investitionen der ihr anvertrauten Gelder im Rahmen der Vermögensverwaltung.

Der Grad der Ausrichtung kann direkt an zugeordneten PAI gemessen werden: PAI Tab.1 Nr. 10 Unternehmen: Verletzungen der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, PAI Tab.1 Nr. 11 Unternehmen: Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Die Methodik der Bewertung erfolgt entsprechend der Verordnung (EU) 2019/2088 und der zugehörigen Delegierten Verordnung.

Bei PAI Tab. 1 Nr. 10 wird der Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren, berechnet.

Die Berechnung erfolgt durch den Dienstleister MSCI ESG. Der renommierte Anbieter von Informationen über die soziale und ökologische Performance von Unternehmen, Branchen und Staaten bietet für die Auswertung von Portfolios im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ein vollständiges Analyseinstrumentarium zu allen ESG-Bereichen an. MSCI ESG deckt bezüglich der PAI-Daten rund 10.100 Emittenten von Eigenkapitalinstrumenten (insbesondere Aktien) und Anleihen ab (Stand Juni 2022).

Bezüglich PAI Tab. 1 Nr. 10 versieht MSCI ESG die Unternehmen je aufgetretenen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit oder ihre Produkte nach der Schwere der nachteiligen sozialen oder umweltbezogenen Auswirkungen mit einem Signal in den Ausprägungen grün, gelb, orange oder rot und berechnet den Anteil der Investitionen mit einer nennenswerten Kontroverse am Gesamtportfolio der Vermögensverwaltung.

Ergänzend hat die Weberbank Zugang zu den Kontroversenberichten (Controversies Report) von MSCI ESG, welche eine detaillierte Analyse der Kontroversen eines jeden analysierten Emittenten inklusive einer quantitativen Gesamtbewertung (Controversies Score) liefern.

Bei PAI Tab. 1 Nr. 11 wird der Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben, berechnet.

Die Berechnung erfolgt durch den Dienstleister MSCI ESG. Der renommierte Anbieter von Informationen über die soziale und ökologische Performance von Unternehmen, Branchen und Staaten bietet für die Auswertung von Portfolios im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ein vollständiges Analyseinstrumentarium zu allen ESG-Bereichen an. MSCI ESG deckt bezüglich der PAI-Daten rund 10.100 Emittenten von Eigenkapitalinstrumenten (insbesondere Aktien) und Anleihen ab (Stand Juni 2022).

Bezüglich PAI Tab. 1 Nr. 11 geht MSCI zweistufig vor. Zum einen stuft MSCI ESG die Unternehmen je nach Vorliegen einer Unternehmenspolitik ein, die auf die Sorgfaltspflicht bezüglich der fundamentalen Arbeits- und Sozialstandards der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labor Organisation (ILO)) der Vereinten Nationen (UN) ein. Zum zweiten stuft MSCI ESG die Unternehmen je nach Vorliegen einer Unterzeichnung des UN Global Compact (UNGC) und der entsprechenden Verpflichtung zur Überprüfung und Berichterstattung bezüglich der Einhaltung der Prinzipien des UNGC ein. Darauf basierend berechnet MSCI ESG den Anteil der Investitionen, bei denen nicht beide Kriterien erfüllt sind, am Gesamtportfolio der Vermögensverwaltung.

Ergänzend hat die Weberbank Zugang zu den Kontroversenberichten (Controversies Report) von MSCI ESG, welche eine detaillierte Analyse der Kontroversen eines jeden analysierten Emittenten inklusive einer quantitativen Gesamtbewertung (Controversies Score) liefern.

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen | 2022

MSCI ESG nutzt die folgenden Quellen für Unternehmensdaten: direkte Offenlegungen der Unternehmen (Nachhaltigkeitsberichte, Jahresberichte, regulatorische Pflichtangaben, Internetseite), indirekte Offenlegungen (Angaben von staatlichen Behörden, Branchen- und Handelsvereinigungen, Finanzdatenanbietern), direkter Kontakt mit den Unternehmen (transparente Kommunikation mit allen Emittenten des Researchuniversums).

Eine Prognose bezüglich der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Unternehmen, in die investiert wird, lässt sich daraus insofern ableiten, als Unternehmen solche Kontroversen oftmals aufgrund von Schwächen im Problembewusstsein, der Sorgfalt oder der Organisation aufweisen und Unternehmen mit Kontroversen im Berichtszeitraum tendenziell dazu neigen, solche auch in der Zukunft aufzuweisen und umgekehrt.

Zukunftsorientiertes Klimaszenario

Die Weberbank berücksichtigt bei ihren Investitionen als Finanzportfolioverwalter eine Klimaszenariobetrachtung. Dazu stützt sie sich auf die Klimaszenarien des NGFS (The Network of Central Banks and Supervisors for Greening the Financial System), welches verschiedene Szenarien definiert. Die Weberbank nutzt hierzu den Dienstleister MSCI ESG, welcher die Szenarien in Anwendungen übersetzt, die zur Bewertung von Klimarisiken von Wertpapieren und Portfolios genutzt werden können. Zu diesen hat die Weberbank fortlaufend Zugang und nutzt insbesondere das MSCI ESG Research Szenario „MSCI 2°C scenario – REMIND NGFS Orderly“ welches auf dem NGFS-Szenario „Orderly Scenario - Below 2°C“ basiert. Dieses NGFS-Szenario wurde in 2019 entwickelt und zuletzt im März 2022 überarbeitet.

ANHANG I

Vorlage — Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Scope-1-, 2- und 3-Treibhausgasemissionen“ bezeichnet die Kategorie („Scope“) der Treibhausgasemissionen gemäß Anhang III Nummer 1 Buchstabe e Ziffern i bis iii der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾.
2. „Treibhausgasemissionen“ oder „THG-Emissionen“ bezeichnet Emissionen von Treibhausgas im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾.
3. „Gewichteter Durchschnitt“ bezeichnet das Verhältnis zwischen der Gewichtung der Investition des Finanzmarktteilnehmers in ein Unternehmen, in das er investiert, und dem Unternehmenswert des Unternehmens, in das investiert wird.
4. „Unternehmenswert“ ist die Summe der Marktkapitalisierung der Stammaktien, der Marktkapitalisierung der Vorzugsaktien und des Buchwerts der Gesamtverschuldung und des Anteils ohne beherrschenden Einfluss am Ende des Geschäftsjahres, ohne Abzug der Barmittel oder der Barmitteln gleichgestellten Mittel.
5. „Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind“ bezeichnet Unternehmen, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ erzielen.
6. „Erneuerbare Energiequellen“ bezeichnet erneuerbare, nicht fossile Energiequellen, insbesondere Wind, Sonne (Solarthermie und Fotovoltaik) und geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft sowie Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas.
7. „Nicht erneuerbare Energiequellen“ bezeichnet andere als die in Nummer 6 genannten Energiequellen.
8. „Intensität des Energieverbrauchs“ bezeichnet das Verhältnis des Energieverbrauchs pro Einheit der Tätigkeit, des Outputs oder einer anderen Messgröße des Unternehmens, in das investiert wird, zum Gesamtenergieverbrauch dieses Unternehmens.

¹ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1)

² Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26).

³ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen | 2022

9. „Klimaintensive Sektoren“ bezeichnet die in Anhang I Abschnitte A bis H und Abschnitt L der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ aufgeführten Sektoren.
10. „Schutzgebiete“ bezeichnet die in der Gemeinsamen Datenbank für ausgewiesene Gebiete (CDDA) der Europäischen Umweltagentur ausgewiesenen Gebiete.
11. „Klimaintensive Sektoren“ bezeichnet die in Anhang I Abschnitte A bis H und Abschnitt L der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ aufgeführten Sektoren.
12. „Schutzgebiete“ bezeichnet die in der Gemeinsamen Datenbank für ausgewiesene Gebiete (CDDA) der Europäischen Umweltagentur ausgewiesenen Gebiete.
13. „Gebiete mit hohem Biodiversitätswert außerhalb von Schutzgebieten“ bezeichnet Flächen mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt im Sinne des Artikels 7b Absatz 3 der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾.
14. „Emissionen in Wasser“ bezeichnet direkte Emissionen von prioritären Stoffen im Sinne des Artikels 2 Nummer 30 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ sowie direkte Emissionen von Nitraten, Phosphaten und Pestiziden.
15. „Gebiete mit hohem Wasserstress“ bezeichnet Regionen, in denen der Prozentsatz der gesamten Wasserentnahme hoch (40–80 %) oder extrem hoch (mehr als 80 %) ist, wie im Wasserrisiko-Atlas „Aqueduct“ des World Resources Institute (WRI) angegeben.
16. „Gefährliche Abfälle und radioaktive Abfälle“ bezeichnet gefährliche Abfälle und radioaktive Abfälle.
17. „Gefährliche Abfälle“ bezeichnet gefährliche Abfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾.
18. „Radioaktive Abfälle“ bezeichnet radioaktive Abfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 7 der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates ⁽⁹⁾.
19. „Nicht recycelte Abfälle“ bezeichnet alle Abfälle, die nicht im Sinne des Begriffs „Recycling“ in Artikel 3 Nummer 17 der Richtlinie 2008/98/EG recycelt werden.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

⁶ Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotoren und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates (ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 58).

⁷ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

⁸ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

⁹ Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48).

20. „Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken“ bezeichnet Tätigkeiten, die durch alle folgenden Merkmale gekennzeichnet sind:
- a) Die Tätigkeiten führen zu einer Verschlechterung natürlicher Lebensräume und der Habitate von Arten sowie zu Störungen der Arten, für die das Schutzgebiet ausgewiesen wurde.
 - b) Für diese Tätigkeiten wurde keine der Schlussfolgerungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Umweltverträglichkeitsprüfungen umgesetzt, die gemäß einer der folgenden Richtlinien oder gemäß einzelstaatlichen Vorschriften oder internationalen Standards, die diesen Richtlinien gleichwertig sind, angenommen wurden:
 - i) Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁰⁾
 - ii) Richtlinie 92/43/EWG des Rates ⁽¹¹⁾
 - iii) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe g der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹²⁾
 - iv) bei Tätigkeiten in Drittländern Schlussfolgerungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Umweltverträglichkeitsprüfungen, welche gemäß einzelstaatlichen Vorschriften oder internationalen Standards angenommen wurden, die den unter den Ziffern i, ii und iii aufgeführten Richtlinien und Umweltverträglichkeitsprüfungen gleichwertig sind
21. „Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität“ bezeichnet das Natura-2000-Netz von Schutzgebieten, Unesco-Welterbestätten und Biodiversitäts-Schwerpunktgebiete sowie andere Schutzgebiete gemäß Anhang II Anlage D der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission ⁽¹³⁾.
22. „Bedrohte Arten“ bezeichnet gefährdete Arten, einschließlich Flora und Fauna, die in der Roten Liste der Europäischen Union oder der Roten Liste der IUCN aufgeführt sind, wie in Anhang II Abschnitt 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 genannt.
23. „Entwaldung“ bezeichnet die vorübergehende oder dauerhafte vom Menschen verursachte Umwandlung von bewaldeten in nicht bewaldete Flächen.
24. „UNGC-Grundsätze“ bezeichnet die zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen.
25. „Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle“ bezeichnet die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Bruttostundenverdienst männlicher und weiblicher Beschäftigter, ausgedrückt in Prozent des durchschnittlichen Bruttostundenverdiensts der männlichen Beschäftigten.
26. „Leitungs- oder Kontrollorgan“ bezeichnet Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens.
27. „Menschenrechtspolitik“ bezeichnet eine auf der Ebene der Leitungs- oder Kontrollorgane beschlossene Grundsatzverpflichtung zu den Menschenrechten, wonach die Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens, in das investiert wird, im Einklang mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte stehen sollen.

¹⁰ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

¹¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

¹² Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).

¹³ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1).

28. „Hinweisgeber“ bezeichnet eine „meldende Person“ im Sinne des Artikels 5 Nummer 7 der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁴⁾.
29. „Anorganische Schadstoffe“ bezeichnet Emissionen, die innerhalb oder unterhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte (BVT-assozierte Emissionswerte) gemäß Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁵⁾ für die „Herstellung anorganischer Grundchemikalien: Feststoffe und andere“ liegen.
30. „Luftschadstoffe“ bezeichnet direkte Emissionen von Schwefeldioxyden (SO₂), Stickstoffoxyden (NO_x), flüchtigen organischen Verbindungen außer Methan (NMVOC) und Feinstaub (PM_{2,5}) im Sinne des Artikels 3 Nummern 5 bis 8 der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁶⁾, von Ammoniak (NH₃) im Sinne der genannten Richtlinie und von Schwermetallen (HM) im Sinne von Anhang I der genannten Richtlinie.
31. „Ozonabbauende Stoffe“ bezeichnet Stoffe, die im Montrealer Protokoll über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, aufgeführt sind.

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Formeln:

1. „THG-Emissionen“ wird nach folgender Formel berechnet:

$$\sum_n^i \left(\frac{\text{gegenwärtiger Wert der Investition}_i}{\text{Unternehmenswert des Unternehmens, in das investiert wird}_i} \times \text{Scope - (x) - THG - Emissionen des Unternehmens}_i \right)$$

2. „CO₂-Fußabdruck“ wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\sum_n^i \left(\frac{\text{gegenwärtiger Wert der Investition}_i}{\text{Unternehmenswert des Unternehmens, in das investiert wird}_i} \times \text{Scope - 1-, 2- und 3 - THG - Emissionen}_i \right)}{\text{gegenwärtiger Wert aller Investitionen (in Mio. EUR)}}$$

3. „THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird“ wird nach folgender Formel berechnet:

$$\sum_n^i \left(\frac{\text{gegenwärtiger Wert der Investition}_i}{\text{gegenwärtiger Wert aller Investitionen (in Mio. EUR)}} \times \frac{\text{Scope - 1-, 2- und 3 - THG - Emissionen des Unternehmens}_i}{\text{Unternehmensumsatz in Mio. EUR}_i} \right)$$

¹⁴ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

¹⁵ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

¹⁶ Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

4. „THG-Emissionsintensität von Staaten“ wird nach folgender Formel berechnet:

$$\sum_n^i \left(\frac{\text{gegenwärtiger Wert der Investition}_i}{\text{gegenwärtiger Wert aller Investitionen (in Mio. EUR)}} \times \frac{\text{Scope - 1-, 2- und 3 - THG - Emissionen des Landes}_i}{\text{Bruttoinlandsprodukt}_i \text{ (in Mio. EUR)}} \right)$$

5. „Immobilien mit schlechter Energieeffizienz“ wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{(Wert der nach dem 31.12.2020 errichteten Immobilien mit PED unter NZEB in Richtlinie 2010/31/EU)}}{\text{Wert der Immobilien, die EPC - und NZEB - Vorschriften unterliegen}}$$

Für die Zwecke der Formeln gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Gegenwärtiger Wert der Investition“ bezeichnet den Wert der Investition des Finanzmarktteilnehmers in das Unternehmen, in das investiert wird, in EUR.
2. „Unternehmenswert“ ist die Summe der Marktkapitalisierung der Stammaktien, der Marktkapitalisierung der Vorzugsaktien und des Buchwerts der Gesamtverschuldung und des Anteils ohne beherrschenden Einfluss am Ende des Geschäftsjahres, ohne Abzug der Barmittel oder der Barmitteln gleichgestellten Mittel.
3. „Gegenwärtiger Wert aller Investitionen“ bezeichnet den Wert aller Investitionen des Finanzmarktteilnehmers in EUR.

Die Begriffe „Niedrigenergiegebäude“ (NZEB), „Primärenergiebedarf“ (PED) und „Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz“ (EPC) haben die Bedeutung gemäß Artikel 2 Nummern 2, 5 und 12 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (¹⁷).

Datum der erstmaligen Veröffentlichung: 30. Juni 2023

¹⁷ Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).